

sich die Herausgeber, drei seiner akademischen Schüler, als Quelle eigenen Anspruchs und eigener Bereicherung ausdrücklich bedanken.

Knut Görich

Thorsten HUTHWELKER, Die Darstellung des Rangs in Wappen und Wappenrollen des späten Mittelalters (RANK Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa Bd. 3), Ostfildern: Jan Thorbecke 2013. 222 S. mit 5 Farbtafeln. ISBN 978-3-7995-9123.2. € 34,-

Thorsten Huthwelker ist Mitglied der an der Universität Heidelberg seit Dezember 2007 unter der Leitung von Jörg Peltzer arbeitenden „Forschungsgruppe Rang und Ordnung/RANK“, die sich mit der Visualisierung von politischer und sozialer Ordnung im Spätmittelalter befasst. Seine Aufgaben bestanden darin, das Wappenwesen und die Wappenrollen im Königreich England und im Heiligen Römischen Reich vergleichend zu untersuchen. Der anhand der englischen Entwicklung und Quellenlage auf die Jahre von etwa 1200 bis 1400 festgelegte Bearbeitungszeitraum ist für das Wappenwesen im Römischen Reich nicht sachgerecht und musste daher immer wieder gesprengt werden. Auch der räumliche Zuschnitt „Reich“ wurde eingengt, da in dem untersuchten Zeitraum fast nur Quellen aus dem Raum Zürich-Basel-Oberrhein und aus dem Niederrheingebiet vorliegen.

In einem ersten, nicht sehr umfangreichen Teil steht die Frage im Mittelpunkt, ob das einzelne Wappen den Rang einer Person abbilden konnte (S. 21–67). „Rang“ wird im Rahmen des Forschungsprojekts als „soziale Identität des Einzelnen“ definiert, die „in der Zugehörigkeit zu einer Gruppe und der Positionierung innerhalb derselben“ kenntlich gemacht werden kann (S. 11). In einem wesentlich umfangreicheren und inhaltlich ergiebigeren zweiten Teil stehen die Wappenrollen bzw. -bücher im Mittelpunkt (S. 69–176). Gab es Regeln für die Anordnung der Wappen in den Büchern, spiegelt sich darin vielleicht sogar der Rang eines Adligen?

In diesem zweiten Teil werden zunächst die behandelten Wappenrollen vorgestellt und die in der englischen, französischen und deutschen Fachliteratur vorgenommene Systematisierung der Wappenrollen erläutert (S. 69–75). Huthwelker wählt für seine Fragestellung nach der Abbildung von Rang oder Ordnung die „Anlassrollen“ (occasional rolls), die „allgemeinen Rollen“ (general rolls, armoriaux universels), die „regionalen Rollen“ (local rolls) und die Lehnrollen (feudal rolls) aus insgesamt acht Typen von Wappenrollen aus (S. 73). In England ist eine reichhaltige Überlieferung entstanden (S. 83–87), während im Reich, zumindest bis um 1400, wenige Wappenbücher angelegt worden sind, so dass Huthwelker die Wappenfriese in Burgen und Bürgerhäusern hinzuzieht, um eine aussagefähige Überlieferung zu erhalten (S. 76–83). Die Wappenrollen spiegeln den staatsrechtlichen Aufbau in den beiden Untersuchungsräumen wider, hier das zentralistisch strukturierte England mit dem auf den König ausgerichteten Adel und dort der dezentrale Aufbau des Römischen Reichs mit seinen regionalen Schwerpunkten. Anschließend werden die Fragen nach den Autoren und deren Auftraggebern angesprochen. Dann folgt die Analyse der Funktion der Rollen und der Anlageordnung der Anlassrollen (S. 99–105) und der allgemeinen Wappensammlungen (S. 106–117). Da in England die Personen neu entstehender Rangstufen – Mitte 14. Jahrhundert die Esquires, später die Gentlemen – mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung in den Wappenbüchern Aufnahme finden, werden gesellschaftliche Veränderungen visualisiert.

Der Vergleich von Rangfolge und Hierarchie innerhalb der Wappenrollen mit den Zeugenlisten der englischen Königsurkunden ergibt wesentliche Abweichungen, was zu dem

Schluss führt, dass je nach Autor, Auftraggeber oder Anlass mehrere Ordnungsvorstellungen nebeneinander bestanden haben (S. 133, 162). Sehr anschaulich und überzeugend arbeitet Huthwelker diese Variationen des Rangkriteriums für einige bedeutende Familien (Earls) heraus (S. 134–146, mit 10 statistischen Auswertungen). Dagegen ist in den Wappensammlungen des Römischen Reichs „die graphische wie inhaltliche Ordnung der Schilde wesentlich unübersichtlicher“ (S. 120). Hier können nur „Tendenzen“ aufgezeigt werden (S. 150), die von der „eigentliche(n) Präsenz auf einer allgemeinen Wappenrolle“ und der Positionierung im Umfeld abhängen (S. 162).

Die sich anschließende Untersuchung über das Memorialwappen (S. 164–176) erhellt von einer unerwarteten Seite her eine zeitgenössische und eine retrospektive Sicht bei der Anlage von Wappenrollen. Matthäus Paris hat in seinen *Liber Additamentorum* erstmals mehrere Memorialwappen aufgenommen, d. h. Wappen von Earls, mit deren Tode eine Familie im männlichen Stamm ausgestorben war oder die ihre Earldoms verloren hatten. Matthäus, der in seiner politischen Einstellung auf Seiten der Barone stand, verlieh damit diesen Wappen eine „dezidierte antikönigliche Konnotation“ (S. 173). Der Typus des Memorialwappens wurde später von allen anderen englischen Bearbeitern von Rollen übernommen, um an herausragende verstorbene Earls oder erloschene Earldoms sowie an bedeutende Adelige und alte Würden zu erinnern (S. 168–169). Diesen Wappentypus will der Verfasser auch für das Reich reklamieren und findet ihn im Wappen des Herzogtums Schwaben (S. 174–176). Zwar wurden nach dessen Untergang 1268 immer wieder Versuche unternommen, ein „Herzogtum Schwaben“ zu erneuern. Wenn sich ein Aspirant das schwäbische Herzogswappen zulegte, handelte es sich daher um ein Anspruchswappen, das sich nicht auf eine Familie, eine Ansippung, sondern eine zwischen König und Landesherrn angesiedelte verfassungsrechtliche Institution bezog. Damit ist es kein Memorialwappen in dem von Huthwelker definierten Sinne.

Ein anderes, im ersten Teil (S. 66/67) angesprochenes Siegel der Grafen von Bregenz hätte jedoch in diesem Zusammenhang diskutiert werden müssen. Das erstmals in der Wappenrolle von Zürich dargestellte apokryphe Wappen ist eine gelehrte Erfindung, die in die damalige Betrachtungsweise von Wappen einführt. Mit Graf Rudolf von Bregenz war die Familie 1160 im Mannesstamm ausgestorben. Da damals in Schwaben noch keine Wappen geführt wurden, gab es auch kein authentisches Bregenzer Wappen. Einen großen Teil des Bregenzer Erbes brachte seine Tochter Elisabeth in die Ehe mit Pfalzgraf Hugo II. von Tübingen ein. Deren jüngster Sohn übernahm anlässlich der um 1200 vorgenommenen Erbteilung die Rechte und Besitzungen in Teilen Oberschwabens und im Alpenraum und damit den Bregenzer Kernbesitz. Hugo benannte sich nach der Burg Montfort und führte weiterhin das Tübinger Wappen, nur mit geänderten Farben. Als um 1336/1347 der Bearbeiter der Züricher Wappenrolle seinen Auftraggeber ehren wollte – die Forschung nimmt einhellig Bischof Rudolf III. von Montfort-Feldkirch an, der das Tübinger Wappen führte –, entwarf er ein neues Wappen für einen Spitzenahn aus der Familie der Grafen von Bregenz, die mit den Staufern, Welfen und über diese mit den Königsdynastien versippt war. Auf dieses, wenn auch apokryphe Wappen trifft die Definition des Memorialwappens zu. Weitergehend ist aber auch zu erschließen, dass mit dem im Zentrum des Wappens auf einem Pfahl dargestellten Hermelin auf die für Kaiser, Könige und Fürsten vorbehaltenen Hermelinmäntel angespielt wird, um die herausragende Stellung der Bregenzer Grafen zu visualisieren. Wurde hier dem Bildelement „Hermelin“ ein Rang zugeordnet, so war es bei den Wappen der Herrschaften und Länder eine Konvention, die die Stellung innerhalb der Reichshierarchie festlegte. Es gab also auch beim einzelnen Wappen die Möglichkeit, den Rang zu visualisieren.

Hiermit sind wir beim Teil 1 angelangt, der mit dem Urteil abschließt, dass „sich keine harten Kriterien finden [lassen], nach denen eine bestimmte Farbe oder Figur einer Rangstufe vorbehalten gewesen wäre ...“ (S. 67). In der Zusammenfassung verschärft der Autor diese Feststellung. Ihm erscheint es „ein widersinniges Unterfangen, das Wappenbild auf die Frage des Rangs hin zu untersuchen“ (S. 178). Da die zeitgenössische heraldische Literatur weder bei den Farben noch den Figuren oder Heroldsbildern Rangfolgen aufstellt, postuliert der Verfasser „weiche Kriterien“ wie „Ausdruck der eigenen Identität“ (179), was immer das bei dem über Generationen hinweg feststehenden Wappenbild bedeuten könnte. Für die Wappen der Fürsten im Römischen Reich und die angehenden Landesherren trifft diese Feststellung sicherlich nicht zu. Zu kurz kommt bei der Analyse der „Ausdifferenzierung“ der Wappen nach 1200 die Unterscheidung von Familienwappen und Wappen eines Amtsbezirks oder des sich bildenden Territoriums (S. 31 f.). Wenn eine Familie über Generationen eine Herrschaft besaß, waren beide Wappen identisch. Blickt man jedoch in das westliche Reichsgebiet, nach Ober- und Niederlothringen, den Grafschaften Flandern, Hennegau, Namur oder Chini bzw. Looz, so zeigt sich bei den dort wiederholt vorkommenden Herrschaftswechseln, dass neben dem Familienwappen das Wappen der Herrschaft geführt wurde oder das neue Herrschaftswappen das Familienwappen verdrängt hat. Aber auch in anderen Regionen des Reichs ließen sich anhand dieser Wechsel Rangunterschiede feststellen, denn das ranghöhere Wappen wurde übernommen (Bayern-Bogen-Pfalz, Württemberg-Veringen, Zähringer-Urach, landesbezogene Wappen der Wettiner). Die Amts- und dann Territorialwappen waren daher aus einer Beliebigkeit herausgenommen. Dem Einzelwappen kam „Rang“ zu. Im Reich bestimmte die verfassungsrechtliche Abstufung viel stärker als im Königreich England die Rangfrage, die sich auch im Wappen niederschlug. Dieser Gesichtspunkt wird z. B. bei der Erörterung über das Wappen der Pfalzgrafen von Tübingen (S. 60 f.) außer Acht gelassen. Ihr reichsfürstlicher Rang beruhte auf den seit dem Ende des 11. Jahrhunderts belegten Grafschaftsrechten im Nordschwarzwald, Vogteirechten über Reichskirchengut und Herrschaftsrechten über Teile des bei Tübingen gelegenen Schönbuchs. Graf Hugo III. war ein Reichsfürst, der um 1146 auch das Pfalzgrafentum übernahm. Bei der Deutung des Wappenbildes sind diese beiden Komponenten der Herrschaft zu berücksichtigen. Daher sind die bisher vorgelegten Interpretationsmuster für das Wappen unzulänglich.

Huthwelker hat eine materialreiche vergleichende Untersuchung vorgelegt, die er selbst als einen „erste(n) umfassendere(n) Versuch“ bezeichnet, „die spätmittelalterlichen Wappenrollen für historische Fragestellungen fruchtbar zu machen“ (S. 182). Seine Antworten sind jedoch ernüchternd. Torsten Hiltmann hatte früher schon auf die Problematik eines Vergleichs von Wappenrollen aus England und aus dem Römischen Reich im Hinblick auf Fragen von Rang und Ordnung hingewiesen (Rank Bd. 1, 2011, S. 157–198). Huthwelker versucht diesem zu begegnen. Die Quellenaufbereitung, die Systematisierung der Wappenrollen, die Analysen der unterschiedlichen Entstehungszusammenhänge und Funktionen sind hervorragend. Hier werden die Unterschiede deutlich zwischen dem Römischen Reich mit seinen heterogenen und regional geprägten Strukturen des hohen und niederen Adels gegenüber England, dessen Adel auf den königlichen Hof ausgerichtet war. In beiden Ländern war in den Wappenrollen das obere Segment des Adels nach Rang geordnet. Dies waren im Reich die Kurfürsten, in England die Pears. Entscheidend war die „Präsenz auf der politischen Bühne“ (S. 181). Nur der, den die Bearbeiter oder Auftraggeber der Wappenrollen wahrnahmen, wurde – vereinfacht ausgedrückt – aufgenommen. Die Wappenrollen im Reich unterscheiden sich wesentlich von den englischen. Diese waren regional ausgerichtet, wobei der

niederrheinische-niederländische Raum und das Gebiet am Hochrhein (Basel-Zürich-Bodensee) dominierten. Huthwelker hat viele Details über einzelne Wappenbücher herausgearbeitet, die aber alle die subjektive Auffassung des Urhebers über „Rang“ oder den zufälligen Anlass unterstreichen. Daher wäre es hilfreich gewesen, wenn Huthwelker bei dieser Sachlage zumindest an einem Beispiel aus dem Römischen Reich angedeutet hätte, „wie die spätmittelalterlichen Wappenrollen für historische Fragestellungen“ fruchtbar gemacht werden könnten.

Wilfried Schöntag

Wolf-Armin FRHR. v. REITZENSTEIN, Lexikon schwäbischer Ortsnamen, Herkunft und Bedeutung, Bayerisch-Schwaben, München: Verlag C. H. Beck 2013. 475 S. 12 Karten. ISBN 978-3-406-65208-0. Geb. € 29,95

Mit dem stattlichen Band der „schwäbischen Ortsnamen“ schließt Wolf-Armin Freiherr von Reitzenstein, der unermüdete Erforscher der Ortsnamen in Bayern, die nunmehr auf drei Bände angelegte dritte Auflage seines historisch-etymologischen „Lexikons bayerischer Ortsnamen“ (1986, 21991) ab. Insofern ist der Haupttitel „Schwäbische Ortsnamen“, zumindest aus gesamtdeutscher Sicht, leicht irreführend, weil es in dem zu besprechenden Band nur um die Ortsnamen des bayerischen Regierungsbezirks Schwaben geht, der aber anders als die Vorgängerbände, die die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz (2006) und die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken (2009) erfassen, zum alemannischen Mundartraum gehört. Somit spiegelt die Erscheinungsweise der Ortsnamenbücher von W.-A. v. Reitzenstein grob die drei Mundarträume des Bundeslandes Bayern in sinnvoller Weise wider. Darüber hinaus erfasst das neueste Werk aus alemannischer Perspektive den „Ostrand“ der bis an den Lech heranreichenden alemannisch geprägten Toponymie, schließt nahtlos an die drei Ortsnamenbücher der Landkreise Ostalbkreis, Heidenheim und Alb-Donau-Kreis (mit Stadtkreis Ulm) von Lutz Reichardt an und ermuntert hoffentlich die baden-württembergischen Ortsnamenforscher, die an Bayerisch Schwaben (Landkreise Unterallgäu und Lindau) angrenzenden Landkreise Biberach und Ravensburg ortsnamenkundlich in Angriff zu nehmen. Man bestaunt die große Zahl („mehr als 1500“) der im „Lexikon schwäbischer Ortsnamen“ aufgenommenen und gedeuteten Siedlungs- und Gewässernamen. Es handelt sich in erster Linie um die Namen der Gemeinden des Regierungsbezirks Schwaben; darüber hinaus konnten „auch die Orte berücksichtigt werden, die durch die Gebietsreform von 1964 den entsprechenden Rechtsstatus verloren haben“ (S. 7).

Die Namenartikel folgen der seit Jahren in der deutschen Ortsnamenforschung bewährten Gliederung in Namenlemma („Stichwort“), in die so genannte Belegreihe mit den historischen Nennungen in möglichst originalgetreuer Schreibweise sowie die eigentliche Etymologie des Lemma-Namens. Die Belegreihen sind wie gewohnt von großer Ausführlichkeit und hinsichtlich der teils schwierigen Belegzuweisung verlässlich, was durch die intensive Archivnutzung des Autors bestätigt wird. Die Fundstellen der Belege folgen Artikel für Artikel in den Fußnoten. Die Lektüre und das Verständnis der Namendeutungen sind durch die graphisch klar abgesetzte Darstellung wesentlich erleichtert. Der Wichtigkeit der Namensnennung in der rezenten Mundart trägt W.-A. v. Reitzenstein durch Erwähnung dieser Formen, sofern sie in der Literatur vorliegen, verstärkt Rechnung. Die gute historische Beleglage im Untersuchungsgebiet erleichtert dem Autor in 90% der Namen in Bayerisch Schwaben die Deutung. Als Beispiel kann der Name *Täfertingen*, Pfarrdorf der Gemeinde Neusäß